

**Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der
Bundesrepublik Somalia
(Stand: November 2016)**

Grundsätzliche Anmerkungen

1. Auftrag: Das Auswärtige Amt erstellt Lageberichte in Erfüllung seiner Pflicht zur Rechts- und Amtshilfe gegenüber Behörden und Gerichten des Bundes und der Länder (Art. 35 Abs. 1 GG, §§ 14, 99 Abs. 1 VwGO). Insoweit wird auf die Entscheidung des BVerfG vom 14.05.1996 (BVerfGE 94, 115) zu sicheren Herkunftsstaaten besonders hingewiesen, in der es heißt: „Angesichts der Tatsache, dass die Verfassung dem Gesetzgeber die Einschätzung von Auslandssachverhalten aufgibt ..., fällt gerade den Auslandsvertretungen eine Verantwortung zu, die sie zu besonderer Sorgfalt bei der Abfassung ihrer einschlägigen Berichte verpflichtet, da diese sowohl für den Gesetzgeber wie für die Exekutive eine wesentliche Entscheidungsgrundlage bilden.“ Das Auswärtige Amt erstellt daher Lageberichte ausschließlich in eigener Verantwortung.

2. Funktion: Lageberichte sollen also vor allem dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Verwaltungsgerichten als Entscheidungshilfe in Asylverfahren, aber auch den Innenbehörden der Länder bei ihrer Entscheidung über die Abschiebung ausreisepflichtiger Personen dienen. In ihnen stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Wertungen und rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage haben die zuständigen Behörden und Gerichte selbst vorzunehmen.

3. Ergänzende Auskünfte: Über Lageberichte hinausgehende Anfragen von Behörden und Gerichten wird das Auswärtige Amt beantworten, insoweit die Anfragen einen konkreten tatsächlichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Die Beantwortung von Fragen, die bereits in der Fragestellung eine rechtliche Wertung enthalten (z. B. „Besteht für den Kläger das Risiko einer politischen Verfolgung?“), fällt in die Zuständigkeit der Gerichte bzw. Innenbehörden, nicht aber des Auswärtigen Amtes.

4. Quellen: Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, sämtliche vor Ort zur Verfügung stehenden Erkenntnisse auszuwerten. Dies gilt insbesondere für Erkenntnisse lokaler Menschenrechtsgruppen und vor Ort vertretener Nichtregierungsorganisationen. Weitere Erkenntnisquellen sind Oppositionskreise, Rechtsanwälte, Botschaften westlicher Partnerstaaten, internationale Organisationen wie z. B. UNHCR oder IKRK, Regierungskreise sowie abgeschobene Personen. Darüber hinaus tauscht das Auswärtige Amt regelmäßig mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen (NROs) und dem UNHCR Informationen über die Lage in einzelnen Herkunftsländern aus. Dadurch sowie durch stets mögliche schriftliche Stellungnahmen erhalten die NROs und der UNHCR die Möglichkeit, ihre Erkenntnisse zu den in den Lageberichten dargestellten Sachverhalten einzubringen.

5. Aktualität: Lageberichte berücksichtigen die dem Auswärtigen Amt bekannten Tatsachen und Ereignisse bis zu dem jeweils angegebenen Datum der Erstellung. Die Aktualisierung der Lageberichte erfolgt in regelmäßigen Zeitabständen. Dabei geht das Auswärtige Amt auch Hinweisen auf evtl. in den Lageberichten enthaltene inhaltliche Unrichtigkeiten nach. Bei einer gravierenden, plötzlich eintretenden Veränderung der Lage erstellt das Auswärtige Amt

VS – Nur für den Dienstgebrauch

einen ad hoc-Bericht. Wenn dies nicht möglich ist, werden die Empfängerinnen und Empfänger darauf hingewiesen, dass der betreffende Lagebericht nicht mehr der aktuellen Lage entspricht. Bei Anhaltspunkten für eine Veränderung der Lage, die den Empfängerinnen und Empfängern bekannt geworden sind, steht das Auswärtige Amt darüber hinaus jederzeit für – auch telefonische – Auskünfte zur Verfügung.

6. Einstufung: Lageberichte sind als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Nur dieses restriktive Weitergabeverfahren stellt sicher, dass die Berichte ohne Rücksichtnahme auf außenpolitische Interessen formuliert werden können. Die Schutzbedürftigkeit ist auch aus Gründen des Quellenschutzes und in Einzelfällen sogar im Interesse der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes geboten.

Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass die Lageberichte nicht an Dritte, die selbst weder verfahrensbeteiligt noch verfahrensbevollmächtigt in einem anhängigen Verfahren sind, weitergegeben werden dürfen. Die unbefugte Weitergabe dieser Informationen durch verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte stellt einen Verstoß gegen berufliches Standesrecht dar (§ 19 der anwaltlichen Berufsordnung) und kann entsprechend geahndet werden. Das Auswärtige Amt hat keine Einwände gegen die Einsichtnahme in diesen Lagebericht bei Verwaltungsgerichten durch Prozessbevollmächtigte, wenn die Bevollmächtigung in einem laufenden Verfahren nachgewiesen ist. Aus Gründen der Praktikabilität befürwortet das Auswärtige Amt, dass die Einsichtnahme unabhängig von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts, bei dem der/die Prozessbevollmächtigte im Einzelfall Einsicht nehmen möchte, möglich ist.

7. Besondere Hinweise zum Lagebericht Somalia: Die deutsche Botschaft in Somalia wurde 1990 geschlossen. Die zuständige Botschaft Nairobi gewinnt ihre Erkenntnisse über die Lage in Somalia in erster Linie durch die in Mogadischu und Nairobi tagenden Gremien der Vereinten Nationen, die Abstimmungsmechanismen innerhalb der EU-Staaten, durch Gespräche mit in Nairobi weilenden somalischen Personen und durch Berichte vor Ort arbeitender Hilfsorganisationen. Seit der Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen 2013 und v. a. seit die Truppen der Afrikanischen Union und die somalischen Sicherheitskräfte Fortschritte im Kampf gegen al-Schabaab erreichen konnten, erlaubt die Sicherheitslage auch regelmäßige Reisen von Botschaftsmitarbeitern.

8. Anlagen: Landkarte von Somalia, United Nations, Department of Peacekeeping Operations, Stand Juli 2004.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine politische Lage	5
1.1. Überblick	5
1.2. Freiheit der Wahlen	5
1.3. Parteiensystem	6
1.4. Gewaltenteilung	7
1.5. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen	7
1.6. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs	7
1.7. Trennung von Polizei und Staatsschutz	8
2. Asylrelevante Tatsachen	8
2.1. Staatliche Repressionen	8
2.1.1. Grundsätzliche Aspekte: Repressionen aufgrund Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung	8
2.1.2. Politische Opposition	9
2.1.3. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit	9
2.1.4. Minderheiten (Information für ganz Somalia)	10
2.1.5. Religionsfreiheit (Information für ganz Somalia)	11
2.1.6. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis	11
2.1.7. Militärdienst (Information für ganz Somalia)	12
2.1.8. Handlungen gegen Kinder (Information für ganz Somalia)	12
2.1.9. Geschlechtsspezifische Verfolgung	12
2.1.9.1. Grundsätzliche Aspekte: Rollenverteilung, Diskriminierung de iure, Ausweichmöglichkeiten, sexuelle Ausbeutung	12
2.1.9.2. Genitalverstümmelung (Information für ganz Somalia)	13
2.1.9.3. Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und Intersexuelle (Information für ganz Somalia)	13
2.1.10. Exilpolitische Aktivitäten	13
2.2. Repressionen Dritter (Information für ganz Somalia)	14
2.3. Ausweichmöglichkeiten (Information für ganz Somalia)	14
2.4. Bürgerkriegsgebiete	14
3. Menschenrechtsslage	14
3.1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung	14
3.2. Folter	14
3.3. Todesstrafe (Information für ganz Somalia)	15
3.4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen	15
3.5. Lage ausländischer Flüchtlinge (Information für ganz Somalia)	15
4. Rückkehrfragen	16
4.1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer	16
4.1.1. Grundversorgung	16
4.1.2. Rückkehr- und Reintegrationsprojekte (Information für ganz Somalia)	16
4.1.3. Medizinische Versorgung (Information für ganz Somalia)	16
4.2. Behandlung von Rückkehrern	17
4.3. Einreisekontrollen (Information für ganz Somalia)	17
4.4. Abschiebewege	17
5. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge	17
5.1. Echtheit der Dokumente	17
5.1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts (Information für ganz Somalia)	18
5.1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten (Information für ganz Somalia)	18
5.2. Zustellungen (Information für ganz Somalia)	18
5.3. Feststellung der Staatsangehörigkeit (Information für ganz Somalia)	18
5.4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege (Information für ganz Somalia)	18

Zusammenfassung

Somalia hat den Zustand eines *failed state* überwunden, bleibt aber ein fragiler Staat. Gleichwohl gibt es keine flächendeckende effektive Staatsgewalt. Die vorhandenen staatlichen Strukturen sind fragil und schwach.

Die Autorität der Zentralregierung wird vom nach Unabhängigkeit strebenden „Somaliland“ (Regionen Awdaal, Wooqoi Galbeed, Toghddeer, Sool, Sanaag) im Nordwesten sowie von der die Regierung aktiv bekämpfenden, radikal-islamistischen al-Schabaab-Miliz in Frage gestellt.

Periodisch wiederkehrende Dürreperioden mit Hungerkrisen und die äußerst mangelhafte Gesundheitsversorgung sowie der mangelhafte Zugang zu sauberem Trinkwasser und das Fehlen eines funktionierenden Abwassersystems machen Somalia seit Jahrzehnten zum Land mit größtem Bedarf an internationaler Nothilfe. Im Hinblick auf die für diesen Bericht relevanten Tatsachen ist eine dreigeteilte Betrachtung des Landes nötig:

- In vielen Gebieten der **Gliedstaaten Süd-/Zentralsomalias** und der Bundeshauptstadt Mogadischu herrscht Bürgerkrieg. In den von al-Schabaab befreiten Gebieten kommt es zu Terroranschlägen durch diese islamistische Miliz.
- In **Puntland** gibt es eine vergleichsweise stabile Regierung, die nur innere Autonomie anstrebt, aber keine Unabhängigkeit; die Region ist von gewaltsamen Auseinandersetzungen deutlich weniger betroffen als Süd-/Zentralsomalia. Es kommt jedoch immer wieder zu Auseinandersetzungen in der Grenzregion zu „Somaliland“ sowie in der mit Galmugud geteilten Stadt Galkacyo.
- In „**Somaliland**“, das sich 1991 unabhängig erklärt hat, aber bislang von keinem Staat anerkannt wird, wurde im somaliaweiten Vergleich das bislang größte Maß an Sicherheit, Stabilität und Entwicklung erreicht. Die erneute Verschiebung der Parlamentswahlen wirft einen Schatten auf das vergleichsweise demokratische „Somaliland“.

Seit dem Ende der Übergangsperiode und dem Beginn des New Deal Prozesses 2013 wurde wiederholt der politische Wille zur umfassenden Reform des Staatswesens (Etablierung von Rechtsstaatlichkeit, Schutz von Menschenrechten, Demokratisierung, Föderalisierung) bekundet. 2016 konnten mit der Gründung der Gliedstaaten und dem derzeit laufenden Wahlprozess wichtige Weichen in Richtung Demokratisierung, legitimer Staatsgewalt und Föderalismus erreicht werden. In den anderen Bereichen ist die **Situation nach wie vor mangelhaft**. Insbesondere das Verhalten der Sicherheitskräfte, Aufbau, Funktionsweise und Effizienz des Justizsystems und die Lage im Justizvollzug entsprechen nicht den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Landes.

1. Allgemeine politische Lage

1.1. Überblick

Im Hinblick auf beinahe alle in diesem Bericht zu beleuchtenden Tatsachen ist Somalia faktisch dreigeteilt:

- In **Süd- und Zentralsomalia**, wo auch die Hauptstadt Mogadischu liegt, herrscht in vielen Gebieten Bürgerkrieg. Die somalischen Sicherheitskräfte kämpfen mit Unterstützung der Militärmission der Afrikanischen Union AMISOM gegen die radikalislamistische, al-Qaida-affilierte al-Schabaab-Miliz. Die Gebiete sind teilweise unter der Kontrolle der Regierung, teilweise unter der Kontrolle der al-Schabaab-Miliz oder anderer Milizen. Diese anderen Milizen sind entweder entlang von Clan-Linien organisiert oder, im Falle der Ahlu Sunna Wal Jama'a, auf Grundlage einer bestimmten religiösen Ausrichtung. Zumindest den al-Schabaab-Kräften kommen als *de facto*-Regime Schutzpflichten gegenüber der Bevölkerung in den von ihnen kontrollierten Gebieten gemäß des 2. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen zu.
- Der so genannte *Puntland State of Somalia*, der das Horn von Afrika im engeren Sinne umfasst, hat sich 1998 mit internationaler Unterstützung konstituiert. Er strebt keine Unabhängigkeit von Somalia an. Es konnten einigermaßen stabile staatliche Strukturen etabliert werden. Al-Schabaab kontrolliert hier keine Gebiete mehr, sondern ist nur noch in wenigen schwer zugänglichen Bergregionen mit Lagern vertreten. Stammesmilizen spielen eine untergeordnete Rolle. Allerdings ist die Grenzziehung im Süden sowie im Nordwesten nicht eindeutig, was immer wieder zu kleineren Scharmützeln und im Süden aktuell zu schwereren gewaltsamen Auseinandersetzungen führt.
- Das Gebiet der früheren Kolonie **Britisch-Somaliland** im Nordwesten Somalias hat sich 1991 für unabhängig erklärt, wird aber bisher von keinem Staat anerkannt. Allerdings bemühen sich die Nachbarn in der Region sowie zunehmend weitere Staaten in Anerkennung der bisherigen Stabilisierungs- und Entwicklungsfortschritte um pragmatische Zusammenarbeit. Das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft wird durch die abermalige Verschiebung der Parlamentswahlen und schwerwiegende Korruptionsvorwürfe im Zusammenhang mit dem Abkommen zum Betrieb des Hafens von Berbera auf die Probe gestellt. Al-Schabaab kontrolliert dort keine Gebiete. Die Grenze zu Puntland ist allerdings umstritten.

Vor diesem Hintergrund ist zu beinahe allen folgenden Abschnitten eine Dreiteilung dieses Berichts notwendig. Grundsätzlich gilt, dass die vorhanden staatlichen Strukturen sehr schwach sind und wesentliche Staatsfunktionen von ihnen nicht ausgeübt werden können. **Von einer flächendeckenden effektiven Staatsgewalt kann nicht gesprochen werden.**

1.2. Freiheit der Wahlen

Süd-/Zentralsomalia: Seit Jahrzehnten gibt es keine allgemeinen Wahlen auf kommunaler, regionaler oder zentralstaatlicher Ebene. Politische Ämter wurden seit dem Sturz Siad Barres 1991 entweder erkämpft oder unter Ägide der internationalen Gemeinschaft, hilfsweise unter Einbeziehung nicht demokratisch legitimierter traditioneller Strukturen, insbesondere Clan-Strukturen, vergeben. Traditionell benachteiligte Gruppen wie Frauen, Jugendliche, ethnische Minderheiten, LGBTI, Behinderte usw. sehen sich somit nicht oder nicht hinreichend vertreten. Das derzeitige Bundesparlament wurde konsensual unter Einbeziehung traditioneller Eliten bestimmt und hat dann den Präsidenten gewählt. Einen wichtigen

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Meilenstein in Richtung allgemeiner Wahlen könnte der derzeit laufende Wahlprozess darstellen. Erstmals ist eine Abstimmung in allen Gliedstaaten (außer Somaliland) geplant, pro Sitz im Ober- und Unterhaus müssen mindestens zwei Kandidaten zur Wahl stehen, die von über 14.000 Wahlmännern gewählt werden sollen.

Puntland: Im Januar 2014 kam es zum dritten Mal zu einem friedlichen Machtwechsel an der Spitze von Puntland. Allerdings fand dieser Machtwechsel nicht auf der Grundlage einer allgemeinen Wahl statt. Das Parlament, das den Präsidenten wählte, war unter Einbeziehung traditioneller Strukturen mit Clan-Bezug von einem durch den vorherigen Präsidenten eingesetzten Auswahlausschuss ernannt worden. Die Regierung hat sich zwar zum Ziel gesetzt, die Kommunal- und Präsidentschaftswahlen tatsächlich als allgemeine Wahlen durchzuführen. Wichtige rechtliche Grundlagen dazu fehlen aber weiterhin (Parteiengesetz, Wahlgesetz). Politische Auseinandersetzungen werden in der Regel zwar nicht gewaltsam ausgetragen, aber die Sicherheitslage ist im Umfeld der Wahlen sehr angespannt. Staatliche Sicherheitskräfte agieren mit Sondervollmachten. Die Meinungs- bzw. Medienfreiheit war unter diesen Umständen bislang nicht gewährleistet.

„**Somaliland**“ hat seit der Erklärung der Unabhängigkeit 1991 mehrere allgemeine Wahlen erlebt. Aufgrund dieser Wahlen gab es friedliche Machtwechsel, zuletzt 2010. Die eigentlich für 2015 vorgesehenen Wahlen wurden zunächst auf April 2017 verschoben. Dieses Datum wird abermals nicht eingehalten. Die Parlamentswahlen sind derzeit auf unbestimmte Zeit verschoben, eine – zumindest kurzfristige – Verzögerung der Präsidentschaftswahlen könnte drohen. Das Oberhaus, *die Guurti*, geht damit in das zwölfte Amtsjahr, ohne wiedergewählt zu sein. Obwohl in der Vergangenheit alle Wahlen international begleitet wurden, war im Vorfeld regelmäßig eine Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit zu beobachten.

1.3. Parteiensystem

Süd-/Zentralsomalia: Es gibt keine Parteien im westlichen Sinn. Die politischen Loyalitäten bestimmen sich in erster Linie durch die Clan-Zugehörigkeit oder religiöse Bindung an informelle Gruppierungen. Im September verabschiedete der Präsident ein Parteiengesetz, das die Grundlage für eine Parteienbildung bildet. Zu befürchten ist, dass die Parteienbildung ausschließlich anhand von Clan-Zugehörigkeit stattfindet und somit zu einer weiteren Manifestierung des Clan-Systems führt.

Puntland: Auch hier gibt es kein Parteiensystem im westlichen Sinn. Die Regierung hat jedoch angekündigt, in Vorbereitung kommender Wahlen ein Parteiengesetz einzubringen, das dann als Grundlage für die Gründung von Parteien dienen kann. Auch hier bestimmen sich die politischen Loyalitäten in erster Linie durch die Clan-Zugehörigkeit oder religiöse Bindung an informelle Gruppierungen.

„**Somaliland**“: Gemäß der 2001 angenommenen Verfassung durften politische Parteien gegründet werden und an den Kommunalwahlen 2002 teilnehmen. Allerdings durften nur die drei in diesen Kommunalwahlen stärksten Parteien dauerhaft etabliert werden. Diese Vorgabe ist inspiriert vom nigerianischen Modell, um einer Zersplitterung der Parteienlandschaft vorzubeugen. Zunächst erhielten die UDUB (*Ururka Dimuqraadiga Ummadda Bahawday*, Union der Demokraten) sowie *Kulmiye* (Solidarität) und UCID (*Ururka Caddaalada iyo Daryeelka*, Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung) die dauerhafte Zulassung. Nach den Wahlen 2010 verlor die UDUB die Zulassung, stattdessen wurde die Waddani-Partei im Rahmen eines festgelegten Verfahrens zugelassen. Politisches Engagement im Rahmen

VS – Nur für den Dienstgebrauch

anderer Gruppen wird staatlicherseits beobachtet. Ggf. werden strafrechtliche Maßnahmen ergriffen.

1.4. Gewaltenteilung

Süd-/Zentralsomalia: Die Grundsätze der Gewaltenteilung sind in der Verfassung niedergeschrieben. Allerdings ist die Verfassungsrealität eine andere. In den tatsächlich von der Regierung kontrollierten Gebieten sind die Richter einer vielfältigen politischen Einflussnahme durch staatliche Amtsträger ausgesetzt. In den unter Kontrolle der al-Schabaab-Miliz stehenden Gebieten wird das Prinzip der Gewaltenteilung gemäß der theokratischen Ideologie der al-Schabaab nicht anerkannt. Zu den anderen, weder von Regierung, noch von al-Schabaab, sondern von weiteren Clan- oder anderen Milizen kontrollierten Gebieten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Es ist aber nach Einschätzung von Beobachtern davon auszugehen, dass Rechtsetzung, Rechtsprechung und Rechtsdurchsetzung zumeist in der Hand einer kleinen Gruppe von Notabeln (z. B. „Clanältesten“) liegen. Von einer Gewaltenteilung ist nicht auszugehen.

Puntland/ „Somaliland“: Die Ausführungen zu Süd-/Zentralsomalia gelten analog mit der Einschränkung, dass in Puntland und "Somaliland" keine Gebiete unter der Kontrolle der al-Schabaab-Miliz stehen.

1.5. Betätigungsmöglichkeiten von Menschenrechtsorganisationen

Internationale Menschenrechtsorganisationen haben derzeit keine Vertreter dauerhaft nach Somalia entsandt. Ihre Vertreter reisen nur gelegentlich und unter großem individuellem Sicherheitsrisiko dorthin.

Zu den einzelnen Regionen:

Süd-/Zentralsomalia: Menschenrechtsorganisationen in den von der Regierung kontrollierten Gebieten werden zwar möglicherweise politisch gebilligt und gefördert, sehen sich aber in aller Regel gleichwohl Repressionen durch staatliche Sicherheitsorgane, die auch auf eigene Faust und im eigenen Interesse agieren, ausgesetzt. In den anderen Gebieten ist eine Arbeit von Menschenrechtsorganisationen nicht möglich.

Puntland: Die Ausführungen zu Süd-/Zentralsomalia gelten analog.

„Somaliland“: Menschenrechtsorganisationen werden zwar möglicherweise politisch gebilligt und gefördert, sehen sich aber in aller Regel gleichwohl Repressionen durch staatliche Sicherheitsorgane ausgesetzt. Im Unterschied zur zentralstaatlichen Ebene bzw. Süd-/Zentralsomalia und Puntland gibt es allerdings in „Somaliland“ bereits ein den Statuten nach unabhängiges Menschenrechtsinstitut, das sich bemüht, nach den „Pariser Prinzipien“ für solche Institute zu arbeiten. Dieses Institut sieht sich jedoch gleichfalls Versuchen politischer Einflussnahme ausgesetzt. Zudem werden dem Institut staatlicherseits nicht ausreichend Ressourcen zur Erledigung seiner Aufgaben zugewiesen.

1.6. Rolle und Arbeitsweise der Sicherheitsbehörden und des Militärs

Süd-/Zentralsomalia: Aufgrund des andauernden Bürgerkriegs spielen die Sicherheitsorgane eine herausgehobene Rolle. Sie arbeiten in der Regel in einem Kontext humanitären Völkerrechts. Gleichwohl bleibt die tatsächliche zivile Kontrolle über die Sicherheitskräfte und insbesondere die justizielle Verantwortlichkeit einzelner Mitglieder der Sicherheitsorgane in den meisten Fällen schwach bis inexistent. Hinzukommt, dass der Sold sehr unregelmäßig ausgezahlt wird. Ausbildung und Training im Menschenrechtsbereich werden zwar

VS – Nur für den Dienstgebrauch

zunehmend international unterstützt, für die Mehrzahl der regulären Kräfte muss jedoch weiterhin davon ausgegangen werden, dass ihnen die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen ihres Handelns nur äußerst begrenzt bekannt sind. Für die regierungsnahen Milizen gilt dies erst recht. Von Seiten der Kämpfer der al-Schabaab-Miliz wird ein völkerrechtlicher Rahmen als solcher nicht anerkannt.

Puntland: Die Ausführungen zu Süd-/Zentralsomalia gelten weitgehend analog, obgleich die zivile Kontrolle stärker ausgeprägt ist.

„**Somaliland**“: Aufgrund des weiterhin ungeklärten internationalen Status „Somalilands“, einer möglichen Infiltration durch radikal-islamistische Gruppen und der ungeklärten Grenze zu Puntland haben die Sicherheitsorgane eine besonders starke Stellung. Ihre zivile Kontrolle durch die politischen Führer ist stärker als im Rest des Landes, aber gleichwohl lückenhaft.

1.7. Trennung von Polizei und Staatsschutz

Süd-/Zentralsomalia: Die Rolle des Staatsschutzes liegt in der Hand der *National Intelligence and Security Agency* (NISA). NISA ist mit exekutiven Vollmachten ausgestattet.

Puntland: Es gibt eine nachrichtendienstlich arbeitende Innenbehörde mit exekutiven Vollmachten.

„**Somaliland**“: Die Einrichtung einer nachrichtendienstlich arbeitenden Innenbehörde ist nicht rechtlich geregelt. Allerdings gibt es dem Vernehmen nach eine Einheit mit vergleichbaren Aufgaben.

2. Asylrelevante Tatsachen

2.1. Staatliche Repressionen

2.1.1. Grundsätzliche Aspekte: Repressionen aufgrund Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung

Repressionen aufgrund der Religion spielen in Somalia fast keine Rolle, da es außer den Entsandten, z. B. der Vereinten Nationen, praktisch keine Nicht-Muslime im Land gibt.

Süd-/Zentralsomalia: Die Verfassung bekennt sich zum Grundsatz der Nichtdiskriminierung. In den von der Regierung kontrollierten Gebieten ist jedoch gleichwohl grundsätzlich von einer Diskriminierung im Lichte der jeweiligen Clan- bzw. Sub-Clan-Zugehörigkeit auszugehen. Dabei kann es sich um wirtschaftliche Diskriminierung beispielsweise im Rahmen staatlicher Vergabeverfahren handeln, aber auch um Diskriminierung beim Zugang zu Nahrungsmittelhilfe, natürlichen Ressourcen, Gesundheitsdienstleistungen oder anderen staatlichen Diensten. Von Repressionen im engeren Sinn wurde zuletzt im November 2013 berichtet: Staatliche Sicherheitskräfte des Hawiye-Clans sollen sesshafte Landwirte – vermutlich Angehörige der so genannten somalischen Bantu – von ihren Grundstücken vertrieben haben. Nicht-Regierungsorganisationen sowie das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen machen regelmäßig auf Repressionen gegen Binnenvertriebene – beispielsweise in Form von Enteignungen – aufmerksam. Aufgrund des mangelhaften Zugangs zum Gebiet ist jedoch eine unabhängige Überprüfung nicht möglich. Vermeintliche Sympathisanten der radikalen Islamisten werden unter Missachtung völkerrechtlicher Verfahrensgarantien unter Staatsschutzaspekten festgehalten. In den von al-Schabaab kontrollierten Gebieten werden Unterstützer der staatlichen Strukturen oder

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Mitarbeiter von Hilfsorganisationen als militärisches Ziel definiert und entsprechend zur Ermordung freigegeben.

Puntland: Auch hier bekennt sich die Verfassung zum Gebot der Nichtdiskriminierung. Clan- bzw. Sub-Clan-Zugehörigkeit spielt jedoch ebenfalls eine große Rolle bei dem Zugang zu staatlichen Leistungen.

„**Somaliland**“: Wie in den restlichen Landesteilen bekennt sich die Verfassung zum Gebot der Nichtdiskriminierung, Clan-Zugehörigkeit spielt jedoch eine große Rolle. Repressiv gehen die Sicherheitsorgane gegen die Bürger vor, die die Unabhängigkeit „Somalilands“ ablehnen.

2.1.2. Politische Opposition

Süd-/Zentralsomalia: Die aktuelle Regierung agiert wie eine „Regierung der nationalen Einheit“. Sie wurde so zusammengesetzt, dass alle relevanten Clans und Gruppen sich in ihr wiederfinden. Gleichwohl findet im Bundesparlament in Mogadischu regelmäßig ein Schlagabtausch zwischen den Abgeordneten statt, auch wenn sie nicht entlang von Parteilinien im regulären Sinne organisiert sind. In den von der Regierung kontrollierten Gebieten ist oppositionelles Engagement grundsätzlich möglich. Angesichts der nicht immer klaren Machtverhältnisse ist es jedoch unmöglich, sicher festzustellen, ob Gegner und Kritiker der Regierung im Einzelfall von staatlichen oder quasi-staatlichen Akteuren oder aber Dritten behindert oder gewaltsam angegriffen werden. In den von al-Schabaab kontrollierten Gebieten wird oppositionelles Handeln nicht geduldet. Al-Schabaab geht brutal gegen alle Gegner vor und es kommt in diesem Zusammenhang zu Hinrichtungen. Zu den von einzelnen Clan- oder anderen Milizen kontrollierten Gebieten liegen keine ausreichenden Erkenntnisse vor.

Puntland: In Puntland ist zwar grundsätzlich eine Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition vorgesehen und wird im Parlament praktiziert. Die Organisation und zivilgesellschaftliche Verankerung einer Opposition wird jedoch durch die fragile Lage sowie durch Einflussnahme der Regierung oder durch informelle Clan-Strukturen, die sich größtenteils auf irreguläre Milizen stützen, sehr stark eingeschränkt.

„**Somaliland**“: Grundsätzlich ist eine Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition vorgesehen und wird im Parlament praktiziert. Allerdings kommt es immer wieder zu Einschüchterungsmaßnahmen seitens der Regierung gegen Anhänger der Opposition. Insbesondere duldet diese es nicht, wenn die einseitig erklärte Unabhängigkeit der „Republik Somaliland“ in Frage gestellt wird. Aus „Somaliland“ stammenden Vertretern im gesamt-somalischen Parlament bzw. in der Bundesregierung wurden Repressionen für den Fall ihrer Rückkehr angedroht; sie werden als Landesverräter angesehen. So wurde etwa ein Mitglied des gesamt-somalischen Übergangsparlaments in „Somaliland“ unter dem Vorwurf des Hochverrats festgenommen und erst auf freien Fuß gesetzt, als es sich von den somalischen Übergangsinstitutionen lossagte. Auch der ehemaligen somalischen Außenministerin, die aus „Somaliland“ stammt, wurde angedroht, sie dürfe nicht mehr in ihre Heimatregion zurückkehren.

2.1.3. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit

Süd-/Zentralsomalia: Die aktuelle Verfassung gewährt die genannten Rechte grundsätzlich und die Regierung bekräftigt regelmäßig ihren Willen, diese Rechte auch zu gewährleisten. Hinsichtlich der **Versammlungsfreiheit** ist jedoch in staatlich kontrollierten Gebieten nie genau absehbar, wie die lokalen Sicherheitskräfte agieren. Aufgrund der weiten Verbreitung von Handfeuerwaffen kann eine blutige Eskalation nicht ausgeschlossen werden. Zudem

VS – Nur für den Dienstgebrauch

macht die Regierung bei sicherheitsrelevanten Themen entgegen der grundsätzlichen Linie Einschränkungen der Versammlungsfreiheit geltend und geht mit Sicherheitskräften gegen Demonstranten vor. In den von al-Schabaab gehaltenen Gebieten besteht keine Versammlungsfreiheit.

Eine Einschätzung zur **Vereinigungsfreiheit** ist aufgrund des in aller Regel informellen Charakters politischer Gruppen und der Schwäche von Gewerkschaften in Somalia nur schwer möglich. In den von al-Schabaab gehaltenen Gebieten besteht keine Vereinigungsfreiheit.

Meinungs- und Pressefreiheit: In Print- und v. a. Online-Publikationen spiegelt sich die Meinungsvielfalt in Mogadischu. Gleichwohl sehen sich Journalisten regelmäßig Einflussnahme oder sogar Zwangsmaßnahmen durch staatliche Stellen, ausgesetzt. Erst im Juli 2016 wurden zwei Journalisten einer privaten Radiostation in Mittel Shabelle aufgrund regierungskritischer Berichterstattung inhaftiert und die Station geschlossen. Die Ende Oktober inhaftierten Al-Jazeera Journalisten wurden nach zwei Tagen wieder entlassen. Den Journalisten wurde Berichterstattung aus al-Schabaab Gebieten ohne Regierungsgenehmigung vorgeworfen. Nach Einschätzung von Reporter ohne Grenzen ist Somalia das gefährlichste Land weltweit für Journalisten. Das gilt nicht nur für die von al-Schabaab kontrollierten Gebiete. Auch darüber hinaus werden immer wieder Journalisten von Kämpfern der al-Schabaab-Miliz ermordet. Al-Schabaab hat zuletzt durch Morddrohungen erwirkt, dass seit Februar 2014 kein mobiles Internet mehr verfügbar ist, was die Medienfreiheit erheblich einschränkt.

Puntland: Die staatlichen Organe in Puntland sind insgesamt weniger fragil als die zentralstaatlichen. Das bedeutet auch, dass in den Bereichen Versammlungs-, Vereinigungs-, Meinungs- und Pressefreiheit im Einzelfall robuster gegen Individuen vorgegangen werden kann. Insbesondere zeigte sich dies bei dem gewaltsamen Vorgehen staatlicher Kräfte gegen eine **Versammlung** im Bereich der zwischen Puntland und „Somaliland“ umstrittenen Gebiete, in der Stadt Taleh (Taleh) im Jahr 2013, bei der die Ausrufung eines weiteren Staates – unabhängig von Puntland und „Somaliland“ – vorbereitet wurde. Nach nicht widersprochenen Angaben soll es dabei ein Dutzend Tote gegeben haben. Zudem gab es in den vergangenen Jahren Berichte über kurzfristige Verhaftungen, Verfolgungs- und Einschüchterungsmaßnahmen gegen kritische **Journalisten**. In Einzelfällen wurde auch auf Journalisten geschossen.

„**Somaliland**“: **Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit** sind nur im Ansatz gewährleistet: Vor dem Hintergrund der Beschränkung der Anzahl der Parteien auf drei ist es zwischen 2007 und 2009 sowie erneut im Jahr 2012 zu Inhaftierungen im Zusammenhang mit versuchten Parteineugründungen gekommen.

Meinungs- und Pressefreiheit: In den vergangenen Jahren wurden mehrere Fälle bekannt, in denen Journalisten offenbar aufgrund ihrer regierungskritischen Berichterstattung jeweils zwischen einem Tag und mehreren Wochen inhaftiert und dann wieder freigelassen wurden. Nach Einschätzung von Beobachtern hat die Zahl der Interventionen der Regierung bei Redaktionen allerdings abgenommen. Zuletzt wurde jedoch ein Journalist in Burao basierend auf Vorwürfen zur Gewaltanstiftung inhaftiert.

Im Vorfeld der im Juni 2010 abgehaltenen Präsidentschaftswahlen wurde ebenfalls von Einschränkungen der genannten Freiheiten berichtet. Gleichwohl verliefen die Wahlen selbst sowie die Amtsübergabe an den neu gewählten Präsidenten weitestgehend friedlich und fair.

2.1.4. Minderheiten (Information für ganz Somalia)

Die Bevölkerung Somalias ist religiös, sprachlich und ethnisch weitgehend homogen. 99% sind sunnitische Muslime und sprechen Somalisch. Allerdings gibt es eine Zersplitterung in

VS – Nur für den Dienstgebrauch

zahlreiche Clans, Sub-Clans und Sub-Sub-Clans, deren Mitgliedschaft sich nach Verwandtschaftsbeziehungen bzw. nach traditionellem Zugehörigkeitsempfinden bestimmt. Angehörige eines (Sub-) Clans können in Gebieten, die von einem anderen (Sub-) Clan dominiert werden, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, insbesondere in Konfliktsituationen bezüglich Unfällen, Eigentum oder Wasser. **Einzelne ethnische Minderheiten**, deren genauer Anteil an der Gesamtbevölkerung unklar ist (u. a. Bantu, Jarir, Benadir, Rer Hamar, Midgan, Gaboye), leben unter besonders schwierigen sozialen Bedingungen und sehen sich, da sie nicht in die Clan-Strukturen eingebunden sind, in vielfacher Weise von der übrigen Bevölkerung – nicht aber systematisch von staatlichen Stellen – wirtschaftlich, politisch und sozial ausgegrenzt. Im November und Dezember 2013 berichteten einzelne Online-Publikationen davon, dass somalische Soldaten in den traditionellen Siedlungsgebieten der Bantu diese von ihren landwirtschaftlich genutzten Flächen vertrieben haben. Von Sanktionen der Regierung gegen diese Soldaten ist nichts bekannt.

2.1.5. Religionsfreiheit (Information für ganz Somalia)

Die somalische Bevölkerung bekennt sich zum sunnitischen Islam. Die Verfassungen für Gesamtsomalia, Puntland und „Somaliland“ bestimmen den Islam zur Staatsreligion und das islamische Recht („Schari’a“) zur grundlegenden Quelle für die staatliche Gesetzgebung. Die Verfassungen bekennen sich aber gleichzeitig zu Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Gewaltenteilung. Unabhängig von staatlichen Bestimmungen und insbesondere jenseits der Bereiche, in denen die staatlichen Stellen effektive Staatsgewalt ausüben können, sind islamische und lokale Traditionen und islamisches Gewohnheitsrecht weit verbreitet.

2.1.6. Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis

Süd-/Zentralsomalia: In den von der Regierung kontrollierten Gebieten kommt es unter anderem infolge von Staatsschutzdelikten auch nach Verfahren, die nicht internationalen Standards genügen, zur Ausführung der **Todesstrafe**. Es gibt zwar einen Instanzenweg, aber in der Praxis werden Zeugen eingeschüchtert und Beweismaterial nicht ausreichend herbeigebracht. Obwohl es eine eigene Militärgerichtsbarkeit gibt, bleiben Regelverstöße durch Armeeingehörige häufig ungeahndet. In den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten werden Urteile häufig nach **traditionellem Recht** von Clan-Ältesten gesprochen. Diese Verfahren betreffen in der Regel nur den relativ eng begrenzten Bereich eines bestimmten Clans. Bei Sachverhalten, die mehrere Clans betreffen, kommt es häufig zu außergerichtlichen Vereinbarungen (Friedensrichter), auch und gerade in Strafsachen. Repressionen gegenüber Familie und Nahestehenden („**Sippenhaft**“) spielen dabei eine wichtige Rolle. **Homosexuelle Handlungen** sind strafbar (s. ausführlicher unten). Es gilt das Angebot einer **Amnestie** gegenüber al-Schabaab-Kämpfern, die die Waffen ablegen, der Gewalt abschwören und sich zur staatlichen Ordnung bekennen.

In von al-Schabaab kontrollierten Gebieten werden regelmäßig extreme Körperstrafen verhängt (öffentliche Körperstrafen wie Auspeitschen oder Stockschläge, Handamputationen für Diebe, Hinrichtungen für Ehebruch sowie die Opfer von Vergewaltigungen). Al-Schabaab richtet regelmäßig und ohne ordentliches Verfahren Menschen unter dem Vorwurf hin, diese hätten mit der Regierung, einer Internationalen Organisation oder einer westlichen Hilfsorganisation zusammengearbeitet.

Puntland: Al-Schabaab hält derzeit in Puntland keine Gebiete. Ansonsten gelten die Ausführungen zu Süd-/Zentralsomalia analog, allerdings werden Verfahrensrechte besser respektiert.

„**Somaliland**“: Al-Schabaab hält derzeit in „Somaliland“ keine Gebiete. Ansonsten gelten die Ausführungen zu Süd-/Zentralsomalia analog. Verfahrensrechte werden eher eingehalten. In

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Somaliland sind ansatzweise rechtsstaatliche Grundsätze im Strafrecht zu beobachten. Dazu gehört das Bemühen, eine diskriminierende Strafverfolgung und -zumessung möglichst zu vermeiden. Mit der Hinrichtung von sieben verurteilten Mördern hat „Somaliland“ 2015 ein seit sieben Jahren existierendes *de facto*-Moratorium zur Todesstrafe beendet.

2.1.7. Militärdienst (Information für ganz Somalia)

In Somalia gibt es keinen verpflichtenden Militärdienst. Allerdings rekrutieren die Clans regelmäßig eigenmächtig und unter Androhung von Zwangsmaßnahmen für die Familie junge Männer zum Dienst in einer der Milizen, bei den staatlichen Sicherheitskräften oder sogar bei al-Schabaab, um einen gewissen Schutz des eigenen Clans oder Sub-Clans zu erreichen.

2.1.8. Handlungen gegen Kinder (Information für ganz Somalia)

Kinder werden häufig Opfer von Kriegshandlungen. Sie werden – weniger durch die Regierung, regelmäßig jedoch in Verbänden von al-Schabaab oder von Clan-Milizen – als Kindersoldaten rekrutiert. **Puntland hielt 2016 über ein halbes Jahr mehrer Dutzend minderjährige al-Schabaab Kämpfer gefangen, die nach einem Angriff auf puntländisches Gebiet aufgegriffen wurden. Nach langwierigen Interventionen des Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen überstellten die puntländischen Behörden die Kinder kürzlich in ein Reintegrationszentrum für Minderjährige in Mogadischu.**

Von Kinderarbeit im ländlichen Somalia (Feldarbeit oder nomadische Hilfstätigkeit) ist auszugehen. In urbanen Zentren werden Kinder als Dienstboten und für einfache Erledigungen eingesetzt. Für Puntland und Somaliland gilt dies nur eingeschränkt. Staatliche Stellen sind nicht ausreichend bemüht, die Voraussetzungen für das Ende dieser Kinderarbeit zu schaffen.

2.1.9. Geschlechtsspezifische Verfolgung

2.1.9.1. Grundsätzliche Aspekte: Rollenverteilung, Diskriminierung de iure, Ausweichmöglichkeiten, sexuelle Ausbeutung

Süd-/Zentralsomalia: Die aktuelle Verfassung betont in besonderer Weise die Rolle und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen und die Verantwortung des Staates in dieser Hinsicht. Tatsächlich ist deren Lage jedoch weiterhin besonders prekär. Frauen und Mädchen bleiben den besonderen Gefahren der **Vergewaltigung, Verschleppung und der systematischen sexuellen Versklavung** ausgesetzt. Ein umfassender Bericht von Human Rights Watch hat zuletzt 2013 die Lage im Detail beleuchtet. Wirksamer Schutz gegen solche Übergriffe, insbesondere in den Lagern der Binnenvertriebenen, ist mangels staatlicher Autorität bisher nicht gewährleistet. Auch gegen Truppen der AU-Mission AMISOM werden solche Vorwürfe erhoben (Human Rights Watch-Bericht 2014). Im Juli brachte das Parlament eine Nationale *Gender Policy* auf den Weg, die auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und im weiteren Sinne nachhaltige menschliche Entwicklung abzielt. Das Dokument löste einen Sturm der Entrüstung seitens religiöser Eliten in Somalia aus, die sich auch dezidiert gegen eine stärkere Beteiligung von Frauen im politischen Leben einsetzen.

Zudem gelten die aus der Schari'a interpretierten Regeln des **Zivilrechts und Strafrechts**, die Frauen tendenziell benachteiligen bzw. einem (übersteigerten) paternalistischen Ansatz folgen. Für Frauen gelten entsprechend andere gesetzliche Maßstäbe als für Männer. So erhalten beispielsweise Frauen nur 50 % der männlichen Erbquote. Bei der Tötung einer Frau ist im Vergleich zur Tötung eines Mannes nur die Hälfte des an die Familie des Opfers zu zahlenden „Blutgeldes“ vorgesehen. Erwachsene Frauen und viele minderjährige Mädchen werden zur Heirat gezwungen. Häusliche Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet. Vergewaltigung ist zwar gesetzlich verboten, strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigungen erfolgt in der

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Praxis aber kaum. In den von al-Schabaab kontrollierten Gebieten werden diese Regeln in extremer Weise angewandt – mit der entsprechenden weitergehenden Diskriminierung von Frauen als Folge. Es gibt Berichte, die nahelegen, dass sexualisierte Gewalt von al-Schabaab gezielt als Taktik im bewaffneten Konflikt eingesetzt wird.

Es gibt **keine Ausweichmöglichkeiten** hinsichtlich der grds. diskriminierenden Auslegungen des zivil- und strafrechtlichen Elemente der Schari'a.

Puntland und „Somaliland“: Auch hier finden die aus der Schari'a interpretierten Regeln des Zivilrechts und Strafrechts, die Frauen tendenziell benachteiligen bzw. einem (übersteigerten) paternalistischen Ansatz folgen, Anwendung. Gleichwohl gibt es politische Ansätze, die mittel- bis langfristig eine Annäherung des Status von Mann und Frau anstreben. Es gibt keine Ausweichmöglichkeiten.

2.1.9.2. Genitalverstümmelung (Information für ganz Somalia)

Genitalverstümmelung wird in Somalia landesweit an fast allen Mädchen und jungen Frauen praktiziert, auch wenn sich landesweit die Regierungen bemühen, diese Praxis einzuschränken. In der Regel erleiden dabei Mädchen im Alter von zehn bis 13 Jahren die Genitalverstümmelung in ihrer weitreichendsten Form (Typ III der WHO-Klassifizierung bzw. so genannte pharaonische Beschneidung/Infibulation, d. h. es findet eine Verengung der Vaginalöffnung mit Bildung eines deckenden Verschlusses statt, indem die kleinen und/oder die großen Schamlippen beschnitten und zusammengefügt werden, mit oder ohne Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris). Entsprechend verbreitet sind die hieraus resultierenden Gesundheitsprobleme der Betroffenen. Viele überleben die Verstümmelung nicht.

2.1.9.3. Situation für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle und Intersexuelle (Information für ganz Somalia)

LGBTTI-Fragen sind in ganz Somalia tabuisiert. Geschlechtsverkehr zwischen Männern wird nach § 409 des somalischen Strafgesetzbuchs mit Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft, die Schari'a und das Gewohnheitsrecht sehen hierfür sogar die Todesstrafe vor. Da das staatliche Rechtssystem nicht funktioniert, viele strafrechtliche Fragen durch Clan-Entscheidungen geregelt werden und es sich um ein gesellschaftliches Tabuthema handelt, liegen keine Erkenntnisse über die tatsächliche strafrechtliche Verfolgungspraxis vor. Die Betroffenen sind unter diesen Umständen gezwungen, ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität geheim zu halten.

2.1.10. Exilpolitische Aktivitäten

Süd-/Zentralsomalia: Derzeit erscheint es aufgrund der Bemühungen der Regierung, einen breiten politischen Konsens zu erzielen, als wenig wahrscheinlich, dass im Exil lebende Somalier aufgrund oppositioneller Tätigkeit nach Rückkehr Repressionen durch Stellen der Regierung ausgesetzt sind, es sei denn, sie hätten sich im Sinne von al-Schabaab in ausländischen, gleichfalls mit al-Qa'ida affilierten terroristischen Gruppen engagiert. In Gebieten, die von al-Schabaab kontrolliert werden, gelten eine Unterstützung der Regierung und Äußerungen gegen al-Schabaab (ob im Exil oder vor Ort) als ausreichend, um als Verräter verurteilt und hingerichtet zu werden.

Puntland: Abgesehen von einem Engagement im Sinne von al-Schabaab in ausländischen, gleichfalls mit al-Qa'ida affilierten terroristischen Gruppen sind derzeit keine Repressionen aufgrund exilpolitischer Aktivitäten zu erwarten.

„**Somaliland**“: Ein Engagement für die Bundesinstitutionen in Mogadischu (aus Sicht der Behörden in Hargeisa ist das „Exil“ wird nach Rückkehr als Verrat gewertet und kann entsprechend geahndet werden (s. 2.1.2. Politische Opposition).

2.2. Repressionen Dritter (Information für ganz Somalia)

Seit Beginn des Bürgerkrieges 1991 gab es in weiten Landesteilen kaum wirksamen Schutz gegen Übergriffe durch Clan- und andere Milizen sowie bewaffnete kriminelle Banden. Auch internationale Hilfsorganisationen können einen solchen Schutz nicht bieten und müssen selbst beständig um die Sicherheit ihrer Mitarbeiter fürchten. Nur in „**Somaliland**“ ist es den dortigen Behörden gelungen, einen relativ wirksamen Schutz gegen Banden und Milizen zu gewährleisten. Für **Puntland** gilt dies in begrenztem Umfang.

Al-Schabaab muss in den von ihnen kontrollierten Gebieten als *de facto*-Regime gemäß dem 2. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen eingestuft werden.

2.3. Ausweichmöglichkeiten (Information für ganz Somalia)

Relativ sichere Zufluchtsgebiete sind schwierig zu bestimmen, da man je nach Ausweichgrund und persönlichen Umständen möglicherweise in einem anderen Gebiet Somalias dann von anderen Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts bedroht ist. Grundsätzlich herrscht aber in „**Somaliland**“ und Puntland (außer in den umstrittenen Gebieten) mehr Freiheit.

2.4. Bürgerkriegsgebiete

Siehe dazu die grundlegenden Ausführungen in 1.1. sowie die spezifischen Ausführungen in 2.1. und 3.

3. Menschenrechtslage

3.1. Schutz der Menschenrechte in der Verfassung

Süd-/Zentralsomalia: Der Schutz der Menschenrechte ist in der Verfassung verankert, ebenso wie die prägende Rolle der Schari'a als Rechtsquelle. Somalia hat folgende Menschenrechtsabkommen ratifiziert:

- Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen hat einen **Unabhängigen Experten** zur Beobachtung der Menschenrechtslage in Somalia ernannt.

Puntland und „Somaliland“: Der Schutz der Menschenrechte ist in der Verfassung verankert – ebenso wie die prägende Rolle der Schari'a als Rechtsquelle.

3.2. Folter

Süd-/Zentralsomalia: Die Aktionen der staatlichen Sicherheitskräfte und insbesondere der Nachrichtendienst NISA entziehen sich oftmals der öffentlichen Kontrolle. Gleichzeitig bekennt sich die Regierung zu ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen. Vorwürfe aufgrund systematischer Verfolgung werden nicht erhoben. Jedoch kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass Sicherheitskräfte den entsprechenden völkerrechtlichen

VS – Nur für den Dienstgebrauch

Verpflichtungen nicht nachkommen und bei Verstößen straffrei davonkommen. In den von al-Schabaab kontrollierten Gebieten ist regelmäßig von unmenschlicher Behandlung im Sinne des Übereinkommens auszugehen, wenn einzelne Personen gegen die Interessen von al-Schabaab handeln oder dessen verdächtigt werden.

Puntland und „Somaliland“: Auch die dortigen Sicherheitskräfte entziehen sich in ihrem Handeln weitgehend der öffentlichen Kontrolle. Vorwürfe aufgrund systematischer Verfolgung werden nicht erhoben.

3.3. Todesstrafe (Information für ganz Somalia)

Die Todesstrafe wird in allen Landesteilen verhängt und vollzogen, allerdings deutlich seltener in Gebieten unter der Kontrolle der jeweiligen Regierung/Behörden und dort nur für schwerste Verbrechen. In den von al-Schabaab beherrschten Landesteilen wird die Todesstrafe auch für Ehebruch und „Kooperation mit den Feinden des Islam“ (d. h. mit der Regierung, der AU-Mission AMISOM, den VN oder Hilfsorganisationen) verhängt und öffentlich, z. T. durch Steinigung, vollzogen. Eine Zusicherung der Nichtverhängung oder des Nichtvollzugs der Todesstrafe erscheint im Hinblick auf die jeweiligen Regierungen sehr unwahrscheinlich, im Hinblick auf die von al-Schabaab kontrollierten Gebiete aussichtslos.

3.4. Sonstige menschenrechtswidrige Handlungen

Zu den Haftbedingungen ist zusammenfassend für ganz Somalia festzuhalten: Sie sind hart und gelten zum Teil als lebensbedrohlich. Aktivitäten von UNDP und UNODC sowie des IKRK beim Gefängnisaufbau und der Schulung von Gefängnispersonal in allen Regionen schaffen nur langsam Abhilfe. Die Haftbedingungen entsprechen aber tatsächlich nur in den UNODC-unterstützten Anstalten den international gültigen Mindeststandards: Überfüllung, fehlende sanitäre Einrichtungen und fehlende Gesundheitsversorgung sind Regelercheinungen. Neben Krankheiten wie Tuberkulose und HIV/AIDS stellen Übergriffe des häufig ungeschulten Bewachungspersonals eine kontinuierliche Bedrohung für die Insassen dar.

Süd-/Zentralsomalia: Extralegale Tötungen werden in der Regel von al-Schabaab in von ihr kontrollierten Gebieten durchgeführt. Bei staatlichen somalischen Sicherheitskräften stellen extralegale Tötungen kein strukturelles Problem dar. Im Falle einer solchen Tötung ist jedoch aufgrund des dysfunktionalen Justizsystems in der Regel von Straflosigkeit auszugehen. Es liegen keine Berichte über **willkürliche Festnahmen**, **„Verschwindenlassen“** oder **Menschenhandel** vor. Zu **unmenschlichen und erniedrigenden oder unverhältnismäßigen Strafen** siehe 2.1.6. **Lang andauernde Haft** bzw. Hausarrest im Falle von Staatsschutzdelikten wird derzeit in mindestens einem konkreten Fall durchgesetzt.

Puntland/„Somaliland“: Es liegen keine Erkenntnisse zu den erfragten Aspekten vor. Vorwürfe dieser Art werden nicht erhoben.

3.5. Lage ausländischer Flüchtlinge (Information für ganz Somalia)

Somalia ist ein äußerst unattraktives Zufluchtsland für Asylsuchende. Die Zahl ausländischer Flüchtlinge wird als sehr gering eingeschätzt und beschränkt sich im Wesentlichen auf somalischstämmige Äthiopier aus der Ogaden-Region (die im Regelfall versuchen, andere Zielländer, etwa Jemen, zu erreichen). Seit der Eskalation im benachbarten Jemen sind einige Tausend Menschen nach Somalia geflohen. Es handelt sich dabei sowohl um in Jemen als Flüchtlinge anerkannte Somalier als auch um einige jemenitische Staatsangehörige.

4. Rückkehrfragen

4.1. Situation für Rückkehrerinnen und Rückkehrer

4.1.1. Grundversorgung

Süd-/Zentralsomalia: Die **Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln** ist nicht gewährleistet. Es gibt **keinen sozialen Wohnraum** oder **Sozialhilfe**. Hilfsprojekte von VN oder nichtstaatlichen Hilfsorganisationen erreichen in der Regel nicht die gesamte Bevölkerung. Trotz großer internationaler **humanitärer Kraftanstrengung** konnten während der letzten Dürre Hungertote nicht verhindert werden. Es gibt **keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen** für Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Der UNHCR und andere internationale Partner unterstützen seit 2015 die freiwillige Rückkehr von Somaliern aus Kenia. Grundlage ist ein dreiseitiges Abkommen zwischen Kenia, Somalia und dem UNHCR.

Puntland: Die Angaben zu Süd-/Zentralsomalia gelten im Großen und Ganzen auch für Puntland. Allerdings erreichen die Hilfsorganisationen im Falle einer Dürrekatastrophe aufgrund der besseren Sicherheitslage mehr Menschen.

„**Somaliland**“: Die Angaben zu Süd-/Zentralsomalia gelten im Großen und Ganzen auch für „Somaliland“. Allerdings ist es den Menschen aufgrund der besseren Sicherheitslage und der grundsätzlich besseren Organisation der staatlichen Stellen und besseren staatlichen Interventionen im Krisenfälle rascher möglich, den Lebensunterhalt wieder aus eigener Kraft zu bestreiten.

4.1.2. Rückkehr- und Reintegrationsprojekte (Information für ganz Somalia)

Die Bundesregierung unterstützt ein Vorhaben in der Region Jubbaland (hauptsächlich in Kismaayo), das der Vorbereitung der aufnehmenden Gemeinden für freiwillige Rückkehrer dient. Seit Abschluss des dreiseitigen Abkommens kehrten rund 33,000 Somalier aus Kenia v.a. nach Kismaayo und das südliche Jubbaland zurück. Menschenrechtsorganisationen mahnen die prekäre Situation der Rückkehrer in Somalia an. Die Gefahr bestünde, dass die Rückkehrer in Lagern für Binnenvertriebene enden. Sie weisen auch darauf hin, dass die Grundvoraussetzungen einer freiwilligen Rückkehr nicht gewährleistet sind. Die Behörden in Jubbaland schlossen im September den Grenzübergang zu Kenia, um auf den erhöhten Druck auf Stabilität und Versorgungslage durch die Rückkehrer aufmerksam zu machen.

4.1.3. Medizinische Versorgung (Information für ganz Somalia)

Die medizinische Versorgung ist im gesamten Land äußerst mangelhaft. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt nach den verfügbaren VN-Angaben 45 Jahre für Männer und 47 Jahre für Frauen. Mütter und Säuglingssterblichkeit sind mit die höchsten weltweit. Erhebliche Teile der Bevölkerung haben keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die öffentlichen Krankenhäuser sind mangelhaft ausgestattet, was Ausrüstung/medizinische Geräte, Medikamente, ausgebildete Kräfte und Finanzierung angeht. Zudem behindert die unzureichende Sicherheitslage ihre Arbeit. Versorgungs- und Gesundheitsmaßnahmen internationaler Hilfsorganisationen mussten auch immer wieder wegen Kampfhandlungen oder aufgrund von Anordnungen örtlicher (islamistischer) Machthaber unterbrochen werden. Die Versorgungslücke, die der Abzug der Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen im August 2013 hinterließ, ist nach wie vor nicht geschlossen.

VS – Nur für den Dienstgebrauch

4.2. Behandlung von Rückkehrern

Süd-/Zentralsomalia: Über die Behandlung rückgeführter somalischer Staatsangehöriger liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor, da insbesondere westliche Staaten Rückführungen nur in sehr begrenztem Ausmaß durchgeführt haben. Staatliche Repressionen sind nicht die Hauptsorge dieser Personengruppe, sondern – wie oben beschrieben – das gelegentlich unvorhersehbare Verhalten der Sicherheitskräfte, die Sicherheits- und Versorgungslage allgemein sowie mögliche Übergriffe von al-Schabaab. Es gibt keine **Aufnahmeeinrichtungen** für unbegleitete Minderjährige. Es gibt nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes keine **Rückübernahmeabkommen**. Der erste Entwurf einer Nationalen Strategie für Migranten, Asylwerber und Flüchtlinge nimmt Bezug auf mögliche Rückübernahmeabkommen im Rahmen des Khartum-Prozesses und Valetta Aktionsplans.

Puntland und „Somaliland“: Zu möglichen staatlichen Repressionen gegenüber rückgeführten Somaliern liegen keine Erkenntnisse vor. Es gibt keine **Aufnahmeeinrichtungen** für unbegleitete Minderjährige und nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes keine separaten **Rückübernahmeabkommen**.

4.3. Einreisekontrollen (Information für ganz Somalia)

Zu Einreisekontrollen bei Personen ohne reguläre Dokumente, mit von Deutschland oder der EU ausgestellten Heimreisepapieren oder ohne Reisepass liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor.

4.4. Abschiebewege

Zur **Abschiebepaxis:**

Nach Auskunft der jeweiligen diplomatischen Vertretungen in Nairobi führt Großbritannien grundsätzlich Abschiebungen durch, die Niederlande, Dänemark und Norwegen unterstützen freiwillige Rückkehrer; die Niederlande und Dänemark nur nach „Somaliland“, Norwegen auch in andere Landesteile. Finnland kann in Ausnahmefällen verurteilte Straftäter nach „Somaliland“ zurückführen, Schweden nach „Somaliland“ und Puntland.

Zu den **Abschiebewegen:**

Süd-/Zentralsomalia: Einen geordneten Direktflugverkehr nach Mogadischu aus westlichen Staaten gibt es bislang nur aus Istanbul mit *Turkish Airlines*. Darüber hinaus fliegen nur regionale Fluglinien, die Vereinten Nationen, die Europäische Union und private Chartermaschinen Mogadischu aus Nairobi regelmäßig an. Die Abfertigung der Flüge von *Turkish Airlines* findet in der zentralen Abfertigungshalle des Flughafens statt. Der Aufenthalt oder die Passage durch diese Abfertigungshalle wird aus Sicherheitsgründen dem gesamten in Mogadischu tätigen oder dorthin reisenden Personal von Vereinten Nationen, EU und infolgedessen auch den meisten Botschaftsvertretern untersagt. Das muss im Hinblick auf die Personalfürsorge mglw. die Rückführung begleitender Beamte in Betracht gezogen werden.

Puntland: Es gibt derzeit keine internationalen Linienflüge nach Puntland, da beide Flughäfen (Garoowe und Bossaso) renoviert werden.

„Somaliland“: Es gibt Linienflüge aus Kenia, Äthiopien und Dschibuti nach Hargeisa.

5. Sonstige Erkenntnisse über asyl- und abschieberechtlich relevante Vorgänge

5.1. Echtheit der Dokumente

VS – Nur für den Dienstgebrauch**5.1.1. Echte Dokumente unwahren Inhalts (Information für ganz Somalia)**

Somalia steht auf dem letzten Platz des Korruptionswahrnehmungsindex von *Transparency International*. Für Somalier ist es einfach, echte Dokumente (fast jeden) unwahren Inhalts zu besorgen. Das gilt auch für unrichtige Pässe der Nachbarländer Dschibuti, Äthiopien und Kenia.

5.1.2. Zugang zu gefälschten Dokumenten (Information für ganz Somalia)

In Somalia selbst, aber auch in den von Somalis bewohnten Enklaven, z. B. dem Stadtteil Eastleigh in Nairobi, werden gefälschte somalische Reisepässe ebenso wie zahlreiche andere gefälschte Dokumente zum Verkauf angeboten.

5.2. Zustellungen (Information für ganz Somalia)

Zustellungen sind nicht möglich.

5.3. Feststellung der Staatsangehörigkeit (Information für ganz Somalia)

Es besteht keine Möglichkeit, über amtliche Register verlässliche Auskünfte über somalische Staatsangehörige in Süd- und Zentralsomalia sowie in Puntland zu erhalten. Lediglich in „Somaliland“ gibt es eine einigermaßen funktionierende Verwaltung, die auch Dokumente ausstellt. Da die „Republik Somaliland“ jedoch nicht anerkannt wird, besitzen diese Dokumente international keine Gültigkeit.

5.4. Ausreisekontrollen und Ausreisewege (Information für ganz Somalia)

Eine effektive **Ausreisekontrolle** an den Grenzübergängen von Somalia in die Nachbarländer findet nicht statt. Die „grüne Grenze“ sowie die Seegrenze sind weitgehend nicht überwacht. Kontrollen werden dagegen bei Flugreisen ab Mogadischu, Hargeisa, Garowe und Bossaso durchgeführt.

Ausreisewege: Hunderttausende Somalis sind seit Beginn des Bürgerkriegs 1991 über die kaum kontrollierte Grenze ins südliche Nachbarland Kenia geflohen. Am Horn von Afrika insgesamt wird die Zahl der somalischen Flüchtlinge auf über eine Million geschätzt. Dies führte dazu, dass Kenia sich derzeit weigert, weitere an der Grenze eintreffende Somalier als Flüchtlinge zu registrieren. In Nairobi, anderen kenianischen Städten und im Nordosten Kenias gibt es zahlreiche Somalier, von denen einige versuchen, weiter in das westliche Ausland zu gelangen.

